

**Änderung der Verbandssatzung aufgrund der Umstellung auf das Neue kommunale
Haushaltsrecht**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	04.07.2023	Vorberatung	öffentlich
Verbandsversammlung GVV	24.07.2023	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Im Rahmen der zuletzt erfolgten Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfanstalt BW (GPA) wurde bemängelt, dass die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverband Besigheim noch nicht an die aktuellen Verhältnisse unter Anwendung der Kommunalen Doppik angepasst wurde. Hinsichtlich der Formulierungen zur Vermögens- und Umlagenfinanzierung des Verbandes sind demnach Änderungen vorzunehmen und zu beschließen.

II. Beschlussvorschlag

Der unter der Begründung zu dieser Vorlage aufgeführten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverband Besigheim wird zugestimmt.

III. Begründung

Wie bereits beschrieben, macht die Umstellung des Rechnungswesens sowie der Buchführung auf die kommunale Doppik und somit das Neue Kommunale Haushaltsrecht beim GVV Besigheim zum 01.01.2019 eine Änderung der Verbandssatzung notwendig.

Die vorzunehmenden Änderungen betreffen ausschließlich den § 8 zur Umlagenfinanzierung und lauten wie folgt:

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim vom 10. März 1980, zuletzt geändert am 25. Mai 2020

Aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverband Besigheim vom 10. März 1980, zuletzt geändert am 25. Mai 2020 beschlossen:

Art. 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufwendungen des Verbands werden, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu
 - a) zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, sofern die Deckung von Aufwendungen in Bezug auf eine spezifische Aufgabe / einen konkreten Aufgabenbereich notwendig ist. Eine allgemeine Umlage wird zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes erhoben, wenn die Umlage unaufgeteilt der Deckung von sämtlicher Ausgaben in mehreren Aufgabenbereichen dient.
 - b) Zur Finanzierung des Finanzhaushaltes kann im Bereich der Investitionstätigkeit kann der Verband eine Investitionsumlage erheben.
 - c) Im Bereich der Finanzierungstätigkeit kann eine Kapitalumlage erhoben werden, um eine Erhöhung des Eigenkapitales des Verbandes zu bewirken.
- (2) Der Verband ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen auf seine sonstigen Ansprüche zu erheben.
- (3) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:
 - a) Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.
 - b) Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- (4) Für die Wirtschaftsführung des Gemeindeverwaltungsverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft und die Voraussetzungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Art. 2

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverband Besigheim vom 10. März 1980, zuletzt geändert am 25. Mai 2020 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i. V. m. § 5 GKZ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Besigheim, den _____

gez. Bühler

Verbandsvorsitzender

IV. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

keine